

## **5. Art und Umfang der Zuwendung**

### **5.1 Art der Zuwendung**

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

### **5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben**

Zuwendungsfähig sind Honorare (inklusive Reisekosten entsprechend dem Bayerischen Reisekostengesetz) von Referenten des Referentenpools, soweit diese für die Vorbereitung und Umsetzung des geförderten Vorhabens im Bewilligungszeitraum erforderlich sind.

### **5.3 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben**

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- a) Personalausgaben außerhalb der Referentenhonorare,
- b) allgemeine Organisationskosten (zum Beispiel für Telefon, Kopien, Büromaterial),
- c) Raummieten,
- d) ohnehin anfallende laufende Ausgaben des Zuwendungsempfängers, Ausgaben für kommunale Regiearbeiten, pauschale Verrechnungen von laufenden Ausgaben für Beschäftigte,
- e) ehrenamtlich erbrachte Leistungen.

### **5.4 Höhe der Zuwendung**

#### **5.4.1**

Der Freistaat Bayern beteiligt sich mit einem Festbetrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben nach Abzug der Eigenmittel, jedoch maximal in Höhe von 3 000 Euro für ein jährliches Vorhaben und maximal in Höhe von 1 500 Euro für ein halbjährliches Vorhaben.

#### **5.4.2**

Die Eigenmittel der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers müssen nach Abzug von Zuwendungen und Finanzierungsbeteiligungen Dritter mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

#### **5.4.3**

Die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen nach Abzug der Eigenmittel mindestens 2 000 Euro für ein jährliches Vorhaben und mindestens 1 000 Euro für ein halbjährliches Vorhaben betragen.

### **5.5 Verbot der Mehrfachförderung**

<sup>1</sup>Eine Zuwendung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für das Vorhaben eine Förderung durch die Europäische Union, den Bund, den Freistaat Bayern oder ein anderes Land in Anspruch genommen wird.

<sup>2</sup>In den Zuwendungsbescheid nach Nr. 6.3.1 ist ein entsprechender Widerrufsvorbehalt aufzunehmen.